

Das Ehrenamtsgesetz

Wer zu spät kommt, den bestraft der Verlust der Gemeinnützigkeit!

Wir warten immer noch auf ein erläuterndes Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium zu Auslegungen und Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem am 15.10.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ kurz auch Ehrenamtsgesetz genannt. Aus welchen Gründen auch immer Berlin uns ,die Ehrenamtlichen, hängen lässt, eines ist schon einmal verbindlich nach draußen gedrungen:

So ist die Rechtslage

1. Vereine, die keine Öffnungsklausel zur Bezahlung von Vorstandsmitgliedern in ihren Satzungen aufgenommen haben, verlieren die Gemeinnützigkeit.
2. Vereine, die bereits die Ehrenamtspauschale ausbezahlt haben und ihre Satzung bis zum 31.03.2009 anpassen, behalten die Gemeinnützigkeit.

Ehrenamtliche haben i. d. Regel keinen Anspruch auf eine Vergütung. Nach § 662 BGB gilt:

*„Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte (**Vorstand**), ein ihm von dem Auftraggeber (**Mitgliederversammlung**) übertragenes Geschäft für diesen (**Verein**) unentgeltlich zu besorgen“:*

All jene, die bisher meinten oder immer noch meinen, eine Satzungsänderung sei nicht erforderlich, ignorieren schlicht und einfach auch die Rechtsprechung. Erst am 3.12.2007 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Satzungsverstoß vorliegt, wenn Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten, ohne dass die Satzung dies geregelt hat. Auch die Finanzgerichte (u. a. das Finanzgericht München im Jahr 2001) haben wiederholt darauf hingewiesen, dass

- a) ohne Satzungsgrundlage und
- b) bei unangemessenen Vergütungen

die Gemeinnützigkeit abzuerkennen sei.

Was also ist zu tun?

Zunächst sollte sich der Vorstand genau überlegen, ob und inwieweit er die Ehrenamtspauschale in Höhe von jährlich 500 € nach § 3 Nr. 26a EStG einführen will. Auch wenn die Ehrenamtspauschale dem Verein wieder gespendet werden kann, war und ist Intention des Gesetzgebers, dass dieser Betrag ausbezahlt werden sollte. Und wenn einmal Ansprüche geschaffen wurden, aber das kennen Sie ja viel besser aus Ihren Vereinen.

Wahlämter oder Auftragsämter

Haben sich die Verantwortlichen im Verein für die Ehrenamtspauschale entschieden, muss geprüft werden, welche Personen – die gewählten oder die beauftragten – die Ehrenamtspauschale erhalten sollen.

Für Wahlämter (Vorstand, Ausschuss, Abteilungsleiter etc.) empfehlen wir in Zusammenarbeit mit dem Satzungsrechtler, Stefan Wagner, folgende Formulierungen:

xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [zuständiges Organ benennen]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der [zuständiges Organ benennen] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Für Auftragsämter (Platzwart, Mutter, die Trikot wäscht, Buchhalterin etc.) ist eine solche Satzungsklausel nicht notwendig.

Sowohl bei den Wahlämtern als auch bei den Auftragsämtern muss der Verein aber nachweisen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nebenberuflich (= tatsächlicher Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer entsprechenden Vollerwerbstätigkeit) im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb erbracht wurde. Werden ehrenamtliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung oder aber weitaus häufiger vorkommend im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Einsatz hinter der Kuchentheke beim Verkauf anlässlich der Kinder- und Jugendweihnachtsfeier) erbracht, kann die Ehrenamtspauschale nicht steuerfrei ausbezahlt werden.

Der Nachweis hat über eine Aufgabenbeschreibung, wenn Sie so wollen einen kleinen Vertrag, zu erfolgen und ist bei Verlangen dem Finanzamt vorzulegen. In Vorbereitung Ihrer Mitgliederversammlungen 2009 fragen Sie also Ihre Rechtsberater bzw. den Rechtsservice des BLSV zur weiteren Vorgehensweise.

Horst Lienig
Steuerberater